

# Der Risikoorientierte Sanktionenvollzug (ROS) : empirische Überprüfung des Fall-Screening-Tools (FaST)

Autor(en): **Treuhardt, Daniel / Kröger, Melanie**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie = Revue suisse de criminologie = Rivista svizzera di criminologia = Swiss Journal of Criminology**

Band (Jahr): **18 (2019)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1050690>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Daniel Treuthardt, Melanie Kröger

## Der Risikoorientierte Sanktionenvollzug (ROS) – empirische Überprüfung des Fall-Screening-Tools (FaST)

### Zusammenfassung

In Bezug auf den Artikel «Der Risikoorientierte Sanktionenvollzug (ROS) – aktuelle Entwicklungen» (SZK 02/2018) wird auf die Übereinstimmung des FaST-Ergebnisses mit dem nachfolgend ermittelten Risikopotenzial für die Begehung von Gewalt- und Sexualdelikten eingegangen. Hierfür werden sämtliche Fälle des Amtes für Justizvollzug Zürich betrachtet, in denen zwischen Mai 2016 und Juni 2018 ein Fall-Screening mit FaST durchgeführt wurde. Es wird untersucht, ob in den vorliegenden Fällen tatsächlich entsprechend der FaST-Klassifikation Abklärungsbedarf festgestellt wurde.

**Schlüsselwörter:** Risikoorientierter Sanktionenvollzug (ROS), Fall-Screening-Tool (FaST), Fall-Résumé (FaR), Risikoabklärung (RA), Abteilung für forensisch-psychologische Abklärung (AFA).

### Résumé

En référence à l'article «Der Risikoorientierte Sanktionenvollzug (ROS) – aktuelle Entwicklungen» (RSC 02/2018), nous explorons la correspondance des résultats fournis par FaST avec le risque estimé de commission d'infractions violentes et sexuelles. Pour ce faire, nous prenons en compte tous les cas traités par l'administration pénitentiaire de Zurich entre mai 2016 et juin 2018 et pour lesquels FaST a été utilisé. Nous examinons si, dans les cas en question, il y avait effectivement un besoin de clarification conformément à la classification de FaST.

### Summary

Following the article «Der Risikoorientierte Sanktionenvollzug (ROS) – aktuelle Entwicklungen» (SZK 02/2018), we discuss the degree of agreement between the FaST results and the assessed risk of commission of violent and sexual offences. For this purpose, all cases treated by the Zurich Office of Corrections between May 2016 and June 2018 and in which a FaST procedure was carried out are considered. We examine whether, in the cases in question, there was indeed a need for clarification in accordance with the FaST classification.

### 1. Einleitung und Einordnung des FaST

Der Risikoorientierte Sanktionenvollzug (ROS) regelt entsprechend dem ROS-Prozessmodell

(s. Abbildung 1) in der gesamten Deutschschweiz den Ablauf vom Falleingang bis zum Fallabschluss.

Der ROS-Prozess besteht hierbei aus der Triage, der Abklärung, der Planung sowie dem Verlauf. Die Triage wird mit dem Fall-Screening-Tool (FaST) durchgeführt und bestimmt, welche Vollzugsfälle im weiteren Verlauf wie abgeklärt werden. Hierbei wird zwischen Fällen mit hohem, mittlerem und keinem Abklärungsbedarf unterschieden (für eine detaillierte Darstellung siehe Treuthardt, Loewe-Baur & Kröger 2018). Die Treffsicherheit des FaST wurde bislang nicht anhand aktueller Fälle überprüft. Mit diesem Artikel wird dies nun anhand der abhängigen Variable «Abklärungsbedarf» nachgeholt.

### 2. Methode

Für die Überprüfung der Treffsicherheit des FaST wurden retrospektiv sämtliche Fälle des Kantons Zürich, bei denen seit der Einführung von ROS im Ostschweizer Strafvollzugskonkordat (OSK) am 1.5.2016 bis zum 27.6.2018 ein FaST durchgeführt wurde, ausgewertet. Die Anwendung des FaST erfolgte gemäss Ausschlusskriterien des OSK<sup>1</sup>.

Für die Überprüfung wurden die im Fallverlauf durch die fallverantwortlichen Personen und die Abteilung für forensisch-psychologische Abklärungen (AFA) erstellten Abklärungen herangezogen.

#### 2.1 FaST-Klassifikation

Das FaST besteht aus Items mit geschlossenem Antwortformat, welche jeweils mit einer Gewichtung hinterlegt sind. Für das Gesamtergebnis werden die gewichteten Items zu einem Wert verrechnet, welcher im Ergebnis zu einem von vier Falltypen führt (Tabelle 1). Je nach Gesamtergebnis werden dann die weiteren erforderlichen Schritte unternommen.

<sup>1</sup> Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission über den Risikoorientierten Sanktionenvollzug (ROS) vom 30. Oktober 2015 (Fassung 27. Oktober 2017).

Tabelle 1: Falltypen des FaST (ROS-Administration 2018)

Falltyp	Bedeutung
Kein Abklärungsbedarf (kA)	Die Klassifikation kA deutet auf keinen besonderen Abklärungsbedarf hin. Der ROS-Prozess sieht für die Fallführung <i>kein spezielles Arbeitsmittel</i> vor.
Bedarf Fall-Résumé (FaR)	Bei der Klassifikation FaR sieht der ROS-Prozess vor, dass sich die fallverantwortliche Person ein genaues Bild vom Fall macht. Zu einem strukturierten Überblick verhilft das Arbeitsmittel <i>Fall-Résumé</i> .
Bedarf Risikoabklärung (RA)	Liegt eine Klassifikation RA vor, muss der Fall forensisch spezialisierten Psychologinnen und Psychologen der AFA für eine <i>Risikoabklärung</i> zugewiesen werden.
Bedarf forensischer Fachsupport (FF)	Einige Merkmalskombinationen lassen eine eindeutige, instrumentengestützte Bestimmung, ob der Bedarf für eine Risikoabklärung besteht, nicht zu. In diesen Fällen erfolgt die Klassifikation kA oder FaR mit Zusatz FF und der Abklärungsbedarf ist im Rahmen von forensischem Fachsupport <sup>2</sup> durch die AFA zu bestimmen.

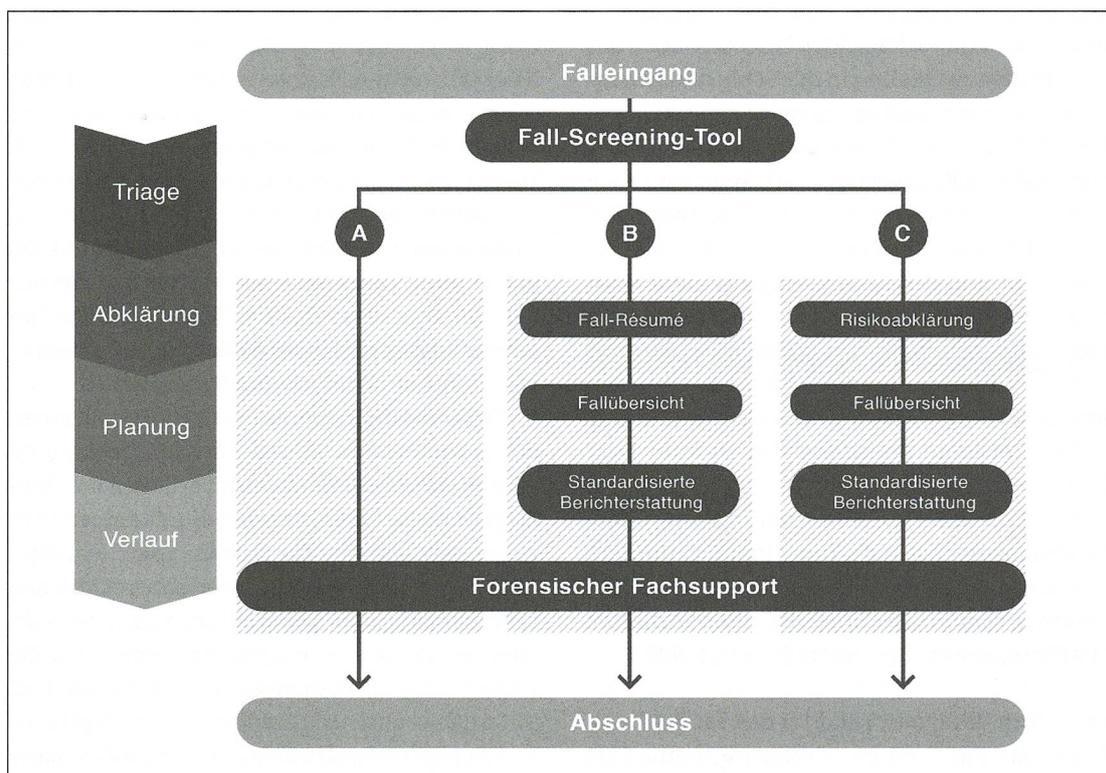


Abbildung 1: ROS-Prozessmodell (ROS-Administration 2018)

## 2.2 Abklärungen

### 2.2.1 Fall-Résumé (FaR)<sup>3</sup>

Das FaR ist eine durch die fallverantwortliche Person durchgeführte strukturierte Kurzabklärung in Fragebogenform. Im FaR werden Informationen zum Anlassdelikt, zur Delinquenzentwicklung, zur Biografie sowie aus Einschätzungen Dritter zusammengetragen. Die Informationen stammen aus verschiedenen Quellen, wie dem Auszug aus dem Schweizerischen Strafregister, vorliegenden Gutachten, Polizei- oder Gerichtsakten. Am Ende des FaR wird die Frage beantwortet, ob Hinweise in Bezug auf Gewalt- und Sexualdelikte vorliegen,

die forensischen Fachsupport erfordern. Wird diese Frage mit Ja beantwortet, wird eine Risikosprechstunde (s. Abschnitt 2.2.2.) in Auftrag gegeben, in der der Fall vertieft abgeklärt wird.

### 2.2.2 Risikoabklärung (RA)<sup>4</sup>

Die Risikoabklärung ist eine vertiefte, akten-gestützte Abklärung, die durch forensisch spezialisierte Psychologinnen oder Psychologen

<sup>2</sup> [www.rosnet.ch/de-ch/glossar#forensischer-fachsupport](http://www.rosnet.ch/de-ch/glossar#forensischer-fachsupport).

<sup>3</sup> [www.rosnet.ch/de-ch/glossar#fall-rsum-far](http://www.rosnet.ch/de-ch/glossar#fall-rsum-far).

<sup>4</sup> [www.rosnet.ch/de-ch/glossar#risikoabklärung](http://www.rosnet.ch/de-ch/glossar#risikoabklärung).

Tabelle 2: Vierfeldertafel der Falltypen

		Vorhersage		Total beobachtet
		Pos.	Neg.	
Beobachtet	Pos.	Richtig-positiv (A)	Falsch-positiv (B)	n (Positiv beobachtet)
	Neg.	Falsch-negativ (C)	Richtig-negativ (D)	n (Negativ beobachtet)
Total Vorhersage		n (Positiv vorhergesagt)	n (Negativ vorhergesagt)	N

der AFA erstellt wird. Eine RA ist im Sinne einer strukturierten professionellen Urteilsbildung (engl.: *Structured Professional Judgement, SPJ*) zu verstehen. Es fließen also sowohl aktuarische Risk-Assessment-Instrumente als auch sämtliche vorliegenden Informationen aus verschiedenen Quellen in die Schlussfolgerungen ein. Die Schlussfolgerungen setzen sich aus dem Risiko- und Problemprofil, dem Fallkonzept und dem Problemprofil mit Interventionsempfehlungen zusammen. Das Risikoprofil<sup>5</sup> beinhaltet das Risikopotenzial<sup>6</sup>. Bei diesem wird zwischen geringer, gering bis moderater, moderater, moderat bis hoher, hoher und sehr hoher Ausprägung unterschieden. Die Ausprägung des Risikopotenzials hängt hierbei von dem Schweregrad und dem Delinquenzrisiko für eine erneute Begehung von Gewalt- oder Sexualdelikten ab.

Eine Sonderform der Risikoabklärung bildet die Risikosprechstunde. Diese kommt zum Einsatz, wenn eine fallverantwortliche Person unabhängig vom Triage-Ergebnis einen vertieften Abklärungsbedarf in einem Fall feststellt.

### 2.3 Ermittlung der Validität des FaST

Wenn das FaST einen Abklärungsbedarf im Sinne einer Risikoabklärung (Falltyp RA) feststellt, sollte es so sein, dass die identifizierten Personen auch tatsächlich ein ausgeprägtes Risikopotenzial für die Begehung von Gewalt- und Sexualdelikten aufweisen und somit ein erhöhter risikorelevanter Veränderungs- und Interventionsbedarf besteht. Die Validität von FaST kann nur ermittelt werden, wenn alle vier Falltypen analysiert werden, wobei je nachdem unterschiedliche Fragestellungen im Vordergrund stehen. Für die Analyse der Treffsicherheit des FaST werden die Falltypen je nach Ergebnis dem entsprechenden Feld einer Vierfeldertafel zugeordnet (Tabellen 2 und 3).

Schon bei einem Risikopotenzial mit einer gering/moderaten Ausprägung wird in Bezug auf zukünftige Delinquenz davon ausgegangen, dass Rückfälligkeit für Delikte, die eine zumindest behandlungsbedürftige Opferschädigung nach sich ziehen, wahrscheinlicher ist als Rückfallfreiheit. Ein ausgeprägtes Risikopotenzial liegt also vor, wenn eine mindestens gering/moderate Ausprägung deklariert wird. Da bei der Grundkonzeption von ROS generell ein spezieller Fokus auf die Reduktion von Rückfällen mit Gewalt- und Sexualdelikten gelegt wird, ist es dementsprechend insbesondere wichtig, dass das FaST bei Personen mit einem ausgeprägten Risikopotenzial entsprechenden Abklärungsbedarf identifiziert.

Früheres delinquentes Verhalten stellt einen der gewichtigsten statistischen Risikofaktoren für zukünftiges delinquentes Verhalten dar. Dies zeigt sich u. a. darin, dass bei den gängigen Prognoseinstrumenten für Gewalt- und Sexualdelikte das Vorhandensein einer strafrechtlichen Untersuchung oder Verurteilung wegen Gewalt- oder Sexualdelikten eine Voraussetzung für die Anwendung des Instruments darstellt. Auch bei differenzierten Risikoabklärungen erfolgt keine Vorhersage für zukünftiges Verhalten, das in der Vergangenheit noch nie in vergleichbarer Weise gezeigt wurde. Es werden also nur Fälle vertieft betrachtet, die Gewalt- oder Sexualdelikte in der Vorgeschichte aufweisen.

Folglich gibt es drei Möglichkeiten für eine korrekte Identifikation durch das FaST:

1. Ein Fall wird als RA-Fall klassifiziert. Im Rahmen der Risikoabklärung wird dann ein ausgeprägtes Risikopotenzial deklariert.
2. Ein Fall wird als kA- oder FaR-Fall klassifiziert und es gibt keine Hinweise auf ein ausgeprägtes Risikopotenzial (kein Gewalt- oder Sexualdelikt in der Vorgeschichte).
3. Ein Fall wird als kA- oder FaR-Fall klassifiziert. Im Rahmen einer durch die fallverantwortliche Person ausgelösten Risikoabklärung wird ein nur geringes Risikopotenzial deklariert.

5 [www.rosnet.ch/de-ch/glossar#risikoprofil](http://www.rosnet.ch/de-ch/glossar#risikoprofil).

6 [www.rosnet.ch/de-ch/glossar#risikopotenzial](http://www.rosnet.ch/de-ch/glossar#risikopotenzial).

Tabelle 3: Einteilung der Falltypen mit Kriterien

Ergebnis	Falltyp und Kriterien
Richtig-positiv (A)	RA-Fälle mit Risikoabklärung und einem ausgeprägten Risikopotenzial.
Falsch-positiv (B)	RA-Fälle mit Risikoabklärung und einem geringen Risikopotenzial.
Falsch-negativ (C)	– kA- und FaR-Fälle mit Hinweisen auf ausgeprägtes Risikopotenzial (Gewalt- oder Sexualdelikt in der Vorgeschichte <sup>7</sup> ) – kA- und FaR-Fälle mit Risikoabklärung und einem ausgeprägten Risikopotenzial
Richtig-negativ (D)	– kA- und FaR-Fälle ohne Hinweise auf ausgeprägtes Risikopotenzial (Gewalt- oder Sexualdelikt in der Vorgeschichte <sup>8</sup> ) – kA- und FaR-Fälle mit Risikoabklärung und einem geringen Risikopotenzial

Für die Validität des FaST wäre es ungünstig, wenn viele Personen mit einer kA-Klassifikation ein ausgeprägtes Risikopotenzial aufweisen. Da bei einer FaR-Klassifikation ebenfalls davon ausgegangen wird, dass kein ausgeprägtes Risikopotenzial vorliegt, wäre es problematisch, wenn dem häufig doch so wäre. Wenn viele Fälle mit einer RA-Klassifikation ein wenig ausgeprägtes Risikopotenzial aufweisen, würde mit dieser Kategorie nicht die richtige Population erfasst.

Es lassen sich also drei Möglichkeiten für eine falsche Identifikation durch das FaST ableiten:

1. Ein Fall wird als RA-Fall klassifiziert. Im Rahmen der Risikoabklärung wird dann ein geringes Risikopotenzial deklariert.
2. Ein Fall wird als kA- oder FaR-Fall klassifiziert, hat aber Hinweise auf ein ausgeprägtes Risikopotenzial (Gewalt- oder Sexualdelikt in der Vorgeschichte).
3. Ein Fall wird als kA- oder FaR-Fall klassifiziert. Im Rahmen einer durch die fallverantwortliche Person ausgelösten Risikoabklärung wird ein ausgeprägtes Risikopotenzial deklariert.

Durch die FF-Klassifikation besteht die Indikation, bei der AFA forensischen Fachsupport einzuholen. Im Rahmen dieser niederschweligen Fallbesprechung wird geprüft, ob ausreichend Hinweise vorliegen, die für eine vertiefte Abklärung in Bezug auf das Risikopotenzial sprechen. Da der Abklärungsbedarf durch forensische Fachpersonen individuell geprüft wird, stellt sich bei der FF-Klassifikation lediglich die falsch-positiv Problematik. Würde also im Rahmen des forensischen Fachsupports oftmals kein Abklärungsbedarf festgestellt, müsste die Sinnhaftigkeit der FF-Kategorie in Frage gestellt werden.

### 3. Analyse der Treffsicherheit

#### 3.1 Stichprobe und Ergebnisse

Insgesamt umfasst die Gesamtpopulation 2951 Personen. Davon sind 313 Personen weiblich (10.6%) und 2638 männlich. Die Zusammensetzung der Falltypen lässt sich der Tabelle 4 entnehmen.

Tabelle 4: Zusammensetzung der Stichprobe nach Falltyp

Falltyp	Häufigkeit
kA	1694
FaR	362
RA	824
kA mit Zusatz FF	62
FaR mit Zusatz FF	9
Total	2951

Das Alter der Gesamtstichprobe zum Stichtag variiert zwischen 18 und 82 Jahren bei einem Mittelwert von 38.4 (Standardabweichung  $[SD] = 11.7$ ) Jahren.

37.3% der StraftäterInnen besitzen die Schweizer Staatsbürgerschaft, 62.7% stammen aus dem Ausland.

Im Folgenden wird die Klassifikationsgüte des FaST anhand der Zuordnung in der Vierfeldertafel analysiert.

#### 3.1.1 Besonderheit der kA- und FaR-Klassifikation mit Zusatz FF

Da die Kategorie FF keine klare Zuordnung bezüglich des Veränderungs- und Interventionsbedarfs und des Risikopotenzials postuliert, fließen die 71 Fälle mit Zusatz FF nicht in die

<sup>7</sup> Erläuterung siehe Kapitel 3.1.4 Analyse der falsch-negativen Fälle.

<sup>8</sup> Erläuterung siehe Kapitel 3.1.5 Analyse der richtig-negativen Fälle.

Tabelle 5: Vergleich der Populationen der RA-Fälle mit und ohne Risikoabklärung

Abklärung	Anzahl	Anteil Männer	Altersmittelwert	Anteil Nationalität CH
Ohne Risikoabklärung	191	96.34%	36.12 (SD = 11.38)	43.98%
Mit Risikoabklärung	633	94.59%	36.89 (SD = 11.37)	51.99%
Alle RA-Fälle	824	95.00%	36.71 (SD = 11.37)	50.06%

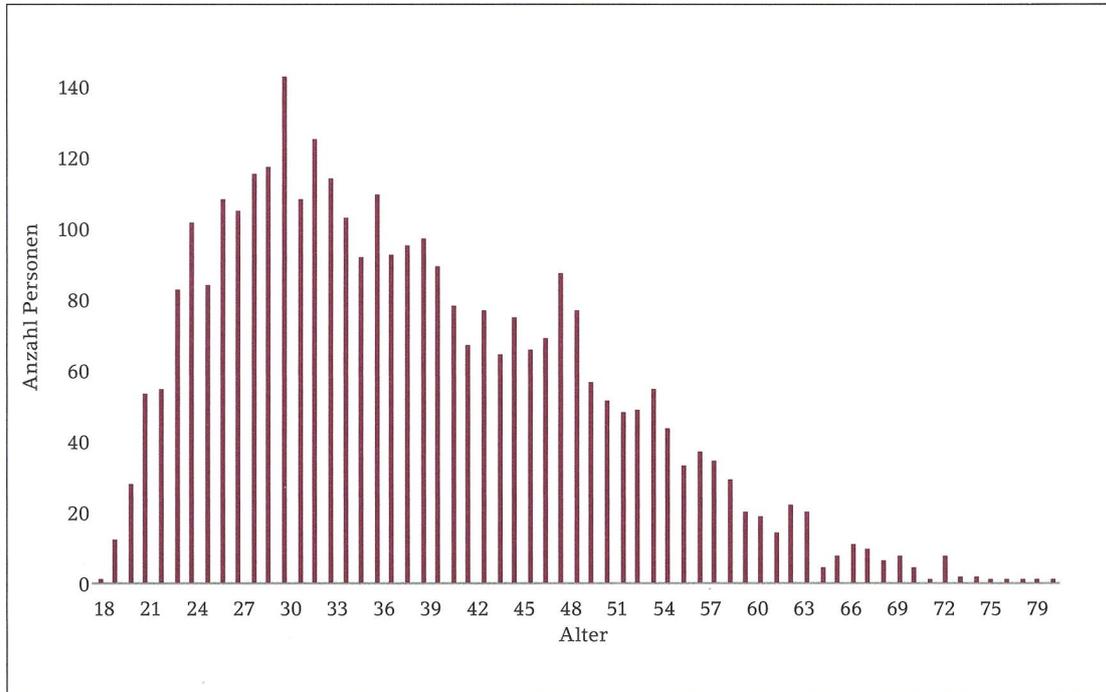


Abbildung 2: Altersverteilung der Gesamtstichprobe (N = 2951)

folgende Analyse der Klassifikationsgüte von FaST ein.

Grundsätzlich wäre es jedoch ein Hinweis darauf, dass die FF-Kategorie nicht sinnvoll ist, wenn in den meisten Fällen kein Abklärungsbedarf festgestellt würde. Bei 43 von 71 Fällen (60.6%) der Kategorie FF wurde im Rahmen eines FaR Abklärungsbedarf festgestellt und in der Folge eine Risikoabklärung durchgeführt. Bei 29 der 43 abgeklärten Fälle (67.4%) wurde ein ausgeprägtes Risikopotenzial festgestellt. Insgesamt wurden also bei 29 von 71 FF-Fällen (40.8%) ein ausgeprägtes Risikopotenzial deklariert. Die Tatsache, dass im Rahmen des forensischen Fachsupports bei 6 von 10 Fällen Abklärungsbedarf festgestellt wurde und 4 von 10 Personen ein ausgeprägtes Risikopotenzial aufweisen,

kann als klarer Hinweis für die Zweckmässigkeit dieser Klassifikation gewertet werden.

### 3.1.2 Analyse der richtig-positiven Fälle

Richtig-positive Fälle sind RA-Fälle mit ausgeprägtem Risikopotenzial. Insgesamt wurde in 633 von 824 RA-Fällen eine Abklärung erstellt (Häufigkeiten vgl. Abbildung 3).

Dabei wurde in 593 Fällen ein ausgeprägtes Risikopotenzial deklariert (richtig-positive Fälle).

Da sich die Population der RA-Fälle ohne Risikoabklärung oder Risikopotenzial<sup>9</sup> (191 Fälle) deskriptiv nicht signifikant von der Population der RA-Fälle mit Risikoabklärung unterscheidet (s. Tabelle 5), werden den 191 Fällen ohne Risikoabklärung theoretische Risikopotenziale zugeordnet.

Die Zuordnung erfolgt entsprechend der anteiligen Häufigkeit der Risikopotenziale der Fälle mit Risikoabklärung (vgl. Abbildung 4).

Da in 94% der abgeklärten RA-Fälle ein ausgeprägtes Risikopotenzial festgestellt wurde,

<sup>9</sup> 176 Fälle ohne Abklärung aufgrund Ausschlusskriterien des OSK (*Keine Abklärung aufgrund Ausschlusses*) und 15 Fälle, in denen auf die Einschätzung des Risikopotenzials aufgrund rudimentärer Informations- und Aktenlage verzichtet wurde (*Keine Abklärung anderweitig*).

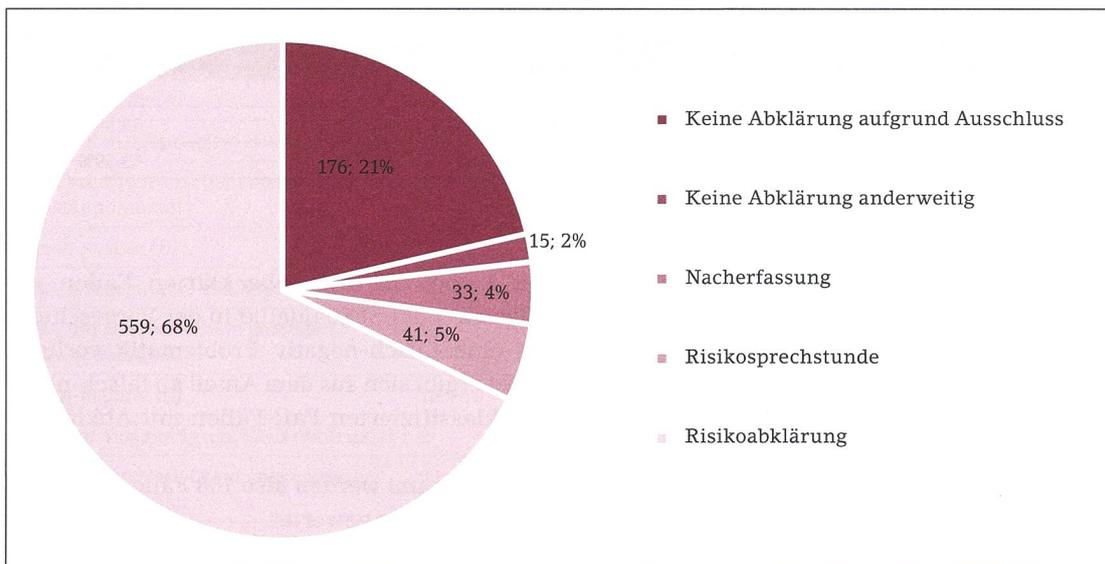


Abbildung 3: Abklärungen der RA-Fälle

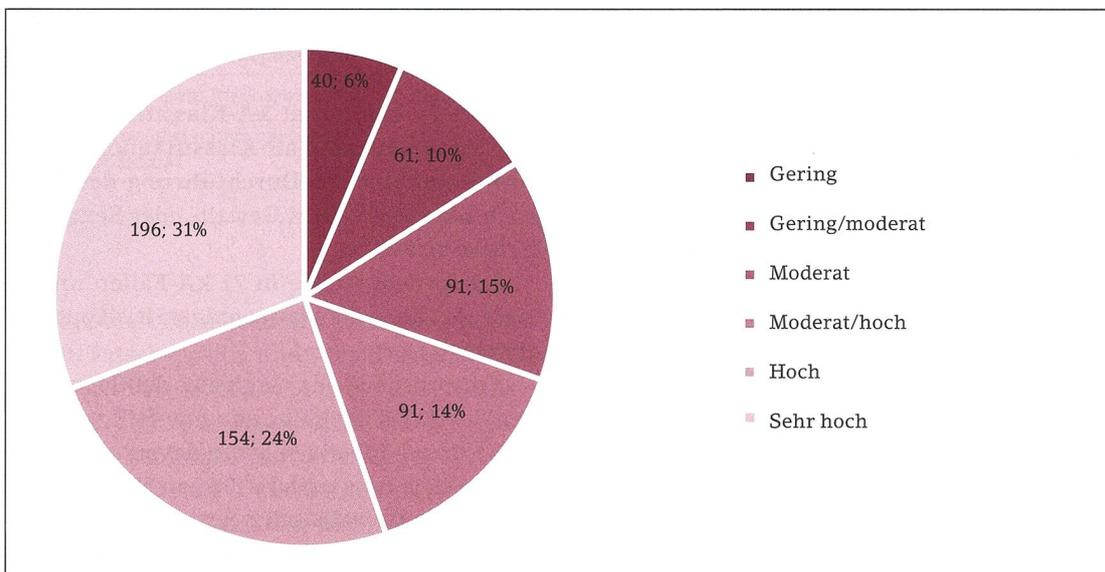


Abbildung 4: Häufigkeiten der Risikopotenziale der RA-Fälle mit Risikoabklärung (N = 633)

werden den RA-Fällen ohne Risikoabklärung in demselben Verhältnis theoretisch ausgeprägte Risikopotenziale zugeordnet. Dies führt dazu, dass 179 von 191 RA-Fällen ohne Risikoabklärung mit einem theoretischen ausgeprägten Risikopotenzial als richtig-positive Fälle in die Berechnungen eingehen.

Insgesamt werden also 772 Fälle als richtig-positive Fälle gewertet.

### 3.1.3 Analyse der falsch-positiven Fälle

Falsch-positive Fälle sind RA-Fälle, in denen kein ausgeprägtes Risikopotenzial vorliegt. In

40 Risikoabklärungen wurde ein nur geringes Risikopotenzial deklariert. Entsprechend der anteiligen Häufigkeiten aus Abbildung 4 wurde 12 von den 191 Fällen ohne Risikoabklärung ein nur geringes Risikopotenzial zugeordnet.

Insgesamt werden also 52 Fälle als falsch-positive Fälle gewertet.

### 3.1.4 Analyse der falsch-negativen Fälle

Falsch-negative Fälle sind kA- oder FaR-Fälle mit Hinweisen auf ein erhöhtes Risikopotenzial, weil in der Vorgeschichte Verurteilungen wegen Gewalt- oder Sexualdelikten vorliegen,

Tabelle 6: Vergleich der Populationen der B-Fälle mit und ohne FaR

Abklärung	Anzahl	Anteil Männer	Altersmittelwert	Anteil Nationalität CH	G-/S-Delikt
Ohne Abklärung	223	91.48%	37.33 (SD = 10.38)	39.91%	50.22%
Mit Abklärung	139	88.49%	38.29 (SD = 9.17)	63.31%	58.99%
Alle FaR-Fälle	362	90.33%	37.70 (SD = 9.93)	48.90%	53.59%

oder Fälle, bei denen in der Risikoabklärung ein ausgeprägtes Risikopotenzial deklariert wurde. Personen mit Verurteilungen wegen Gewalt- oder Sexualdelikten können gemäss FaST auch eine kA- oder FaR-Klassifikation erhalten (für eine Übersicht siehe Treuthardt, Loewe-Baur & Kröger, 2018).

171 Personen mit kA-Klassifikation und 194 Personen mit FaR-Klassifikation waren zum Zeitpunkt der Durchführung des FaST bereits wegen eines Gewalt- oder Sexualdelikts verurteilt. Hierbei wurde in 73 kA-Fällen und in 82 FaR-Fällen eine Risikoabklärung oder ein FaR erstellt.

Obwohl sich die Treffsicherheit von FaST anhand empirischer Auswertungen von Loewe-Baur (2017) sowie Schwarzenegger, Manzoni und Baur (2013) als gut herausgestellt hat, werden hypothetisch sämtliche 98 Fälle mit kA-Klassifikation, die bereits ein Gewalt- oder Sexualdelikt begangen haben und damit zumindest Hinweise für ein ausgeprägtes Risikopotenzial aufweisen, als falsch-negative Fälle klassifiziert. Dieses sehr konservative Vorgehen wurde gewählt, da sich die Populationen der kA-Fälle ohne FaR oder Risikoabklärung signifikant von der Population der kA-Fälle mit FaR oder Risikoabklärung unterscheiden.

Im Rahmen der über den forensischen Fachsupport (FF) ausgelösten Risikoabklärungen bei der AFA wurde zudem in 2 von 2 kA-Fällen und in 4 von 5 FaR-Fällen ein ausgeprägtes Risikopotenzial für die Begehung von Gewalt- oder Sexualdelikten festgestellt.

Bezüglich der FaR-Fälle unterscheidet sich die Population der 223 FaR-Fälle ohne FaR<sup>10</sup> deskriptiv nur in der Nationalität signifikant von der Population der 139 FaR-Fälle mit FaR (s. Tabelle 6). Daher kann für die Bestimmung der Gütekriterien angenommen werden, dass

in 4 von 112 nicht abgeklärten Fällen mit Gewalt- oder Sexualdelikt in der Vorgeschichte eine falsch-negative Problematik vorliegt. Dies ergibt sich aus dem Anteil an falsch-negativ klassifizierten FaR-Fällen mit Abklärung (3.6%).

Insgesamt werden also 108 Fälle als falsch-negative Fälle gewertet.

### 3.1.5 Analyse der richtig-negativen Fälle

Richtig-negative Fälle sind kA- oder FaR-Fälle, bei denen in der Risikoabklärung ein geringes Risikopotenzial deklariert wurde oder Fälle ohne Gewalt- oder Sexualdelikte in der Vorgeschichte.

1523 Personen mit kA-Klassifikation und 111 Personen mit FaR-Klassifikation waren zum Zeitpunkt der Durchführung des FaST noch nie wegen eines Gewalt- oder Sexualdelikts verurteilt.

Ausserdem wurde in 71 kA-Fällen und in 135 FaR-Fällen kein ausgeprägtes Risikopotenzial deklariert.

Entsprechend des Vergleichs der Populationen der FaR-Fälle mit und ohne FaR (s. Kapitel 3.1.4 und Tabelle 5), kann davon ausgegangen werden, dass weitere 108 von 112 Personen mit einem Gewalt- oder Sexualdelikt in der Vorgeschichte den richtig-negativen Fällen zugeordnet wurden.

Insgesamt werden also 1948 Fälle als richtig-negative Fälle gewertet.

## 3.2 Gütekriterien der Klassifikation

Das Kriterium «ausgeprägtes Risikopotenzial» ist erfüllt, wenn im Rahmen einer differenziererten Einzelfallanalyse gemäss ROS-Konzept das Risikopotenzial mindestens als gering/moderat eingestuft wurde oder davon ausgegangen werden kann, dass ein theoretisch ausgeprägtes Risikopotenzial vorliegt. Tabelle 7 zeigt eine detaillierte Auflistung der Falltypen gemäss Vierfeldertafel, in der die Ergebnisse aus den Abschnitten 3.1.2. bis 3.1.5. zusammengefasst sind. Nicht berücksichtigt sind die Fälle mit Zusatz FF (s. Abschnitt 3.1.1.).

<sup>10</sup> Im Kanton Zürich konnte im Zeitraum der Stichprobenziehung aufgrund fehlender personeller Ressourcen nur bei einem Teil der FaR-Fälle ein FaR erstellt werden.

Tabelle 7: Häufigkeiten der Falltypen

Falltyp	Häufigkeit
<i>Richtig-positiv (A)</i>	772
RA mit ausgeprägtem Risikopotenzial	593
RA mit theoretischem ausgeprägtem Risikopotenzial	179
<i>Falsch-positiv (B)</i>	52
RA mit geringem Risikopotenzial	40
RA mit theoretischem geringem Risikopotenzial	12
<i>Falsch-negativ (C)</i>	108
kA mit ausgeprägtem Risikopotenzial	2
kA mit theoretischem ausgeprägtem Risikopotenzial	98
FaR mit ausgeprägtem Risikopotenzial	4
FaR mit theoretischem ausgeprägtem Risikopotenzial	4
<i>Richtig-negativ (D)</i>	1948
kA ohne G/S-Verurteilung	1523
kA mit geringem Risikopotenzial	71
FaR mit geringem Risikopotenzial	246
FaR mit theoretischem geringem Risikopotenzial	108
<i>Total</i>	2880

Die Daten werden auf ihre Sensitivität, Spezifität, Falsch-positiv und Falsch-negativ Rate, den positiven (PPV) und negativen Vorhersagewert (NPV) sowie auf die Korrekt- (KKR) und die Fehlklassifikationsrate (FKR) hin überprüft (für die Definitionen der Begriffe s. Tabelle 8). Die Daten verteilen sich wie folgt (Tabelle 10) – da sich die beiden Klassifikationsraten (KKR und FKR) zu 100% addieren, wird jeweils nur eine Rate (KKR) ausgeführt. Aus dieser lässt sich die entsprechende FKR einfach ableiten. Die detaillierten Befunde sind in den Tabellen 9 und 10 dargestellt.

Insgesamt werden durch das FaST 94% der Fälle korrekt klassifiziert. Dabei wird in 88% der Fälle ein vorliegendes Merkmal erkannt (Sensitivität) und in 97% der Fälle wird erkannt, dass das Merkmal nicht vorliegt (Spezifität). Die Wahrscheinlichkeit, dass in einem Fall, für den Abklärungsbedarf postuliert wird, tatsächlich ein ausgeprägtes Risikopotenzial vorliegt, liegt bei 94% (PPV). Im Gegenzug dazu liegt die Wahrscheinlichkeit, dass in einem kA- oder FaR-Fall tatsächlich kein ausgeprägtes Risikopotenzial vorliegt, wenn kein

Abklärungsbedarf postuliert wird, bei 95% (NPV).

Die Korrektklassifikationsrate des FaST ist als ausgezeichnet zu bewerten. Es muss festgehalten werden, dass die Sensitivität geringer ausfällt als die Spezifität. Dies könnte darauf hinweisen, dass das FaST bei der Einschätzung des Abklärungsbedarfs zu konservativ bewertet. Vermutlich ist die niedrigere Sensitivität jedoch eher der Tatsache geschuldet, dass entsprechend der Erläuterungen in Kapitel 3.1.4 alle kA-Fälle, in denen eine Verurteilung wegen eines Gewalt- oder Sexualdelikts vorliegt, hypothetisch als falsch-negativ gewertet wurden.

Es kann angenommen werden, dass sich die Anzahl der falsch-negativen Fälle bei näherer Abklärung verringern und damit die Sensitivität erhöht würde. Eine höhere Sensitivität würde voraussichtlich ausserdem mit einer verringerten Spezifität einhergehen, was zu einem deutlich erhöhten Abklärungsaufkommen führen würde und zu mehr «Fehlalarmen». Des Weiteren ist eine Sensitivität mit einem Signifikanzwert von  $p = .88$  bei einem solchen Klassifikationsinstrument immer noch als ausgezeichnet anzusehen.

#### 4. Zusammenfassung

Das FaST wird auf seine Funktion, das Erkennen von Abklärungsbedarf, überprüft. Für eine umfassende Evaluation des FaST müssen sämtliche vier Falltypen auf falsch-negative bzw. falsch-positive Kategorisierungen überprüft werden (siehe Tabelle 1). Es wird dabei ein Fokus auf die Identifikation von Abklärungsbedarf im Zusammenhang mit dem Risiko für die Begehung von Gewalt- und Sexualdelikten gelegt (RA-Klassifikation).

Die RA-Fälle, welche durch die AFA abgeklärt wurden, weisen einen sehr guten positiven Vorhersagewert (Relevanz) von 94% auf. Dies verdeutlicht, dass die RA-Klassifikation ein sinnvoller Filter zu sein scheint, weil die Wahrscheinlichkeit, dass das FaST forensischen Abklärungsbedarf deklariert und in der darauffolgenden Einzelfallanalyse durch die AFA kein ausgeprägtes Risikopotenzial festgestellt wird, äusserst gering ist. Es zeigt sich zudem, dass 95% der Personen, die gemäss FaST keinen Bedarf für eine Risikoabklärung aufweisen, auch mit einer sehr konservativ gerechneten Güte der Kategorien, tatsächlich kein

Tabelle 8: Definitionen und Berechnungsformen der zentralen Klassifikationskenngrößen

Bezeichnung	Berechnung	Definition
Sensitivität (Richtig-positiv-Rate)	$A/(A+C)$	Wahrscheinlichkeit, dass ein vorhandenes Kriterium richtig erkannt wird.
Spezifität (Richtig-negativ-Rate)	$D/(B+D)$	Wahrscheinlichkeit, dass ein nicht vorhandenes Kriterium richtig erkannt wird.
Falsch-positiv-Rate	$B/(B+D)$	Wahrscheinlichkeit, dass bei einer Person das Kriterium festgestellt wird, obwohl es nicht vorhanden ist («Fehlalarm»).
Falsch-negativ-Rate	$C/(A+C)$	Wahrscheinlichkeit, dass bei einer Person das Kriterium nicht erkannt wird, obwohl es vorhanden ist.
Positiver Vorhersagewert (Relevanz)	$A/(A+B)$	Wahrscheinlichkeit, dass eine Person, der das Kriterium zugesprochen wird, dieses auch tatsächlich erfüllt.
Negativer Vorhersagewert (Segreganz)	$D/(C+D)$	Wahrscheinlichkeit, dass eine Person, der das Kriterium nicht zugesprochen wird, dieses auch tatsächlich nicht erfüllt.
Korrektklassifikationsrate	$(A+D)/(A+B+C+D)$	Wahrscheinlichkeit, dass das Vorhandensein sowie auch das nicht-Vorhandensein eines Kriteriums korrekt erkannt wird («richtige Diagnose»).
Fehlklassifikationsrate	$(B+C)/(A+B+C+D)$	Wahrscheinlichkeit, dass das Vorhandensein sowie auch das nicht Vorhandensein eines Kriteriums falsch erkannt wird («falsche Diagnose»).

Zellenbezeichnungen aus der Vierfeldertafel: A=Richtig-positiv; B=Falsch-positiv (Fehlalarm); C=Falsch-negativ; D=Richtig-negativ.

Tabelle 9: Vierfeldertafel – Risikopotenzial (Kriterium erfüllt ab gering/moderat)

		Vorhersage		Total beobachtet
		Pos.	Neg.	
Beobachtet	Pos.	772 (A)	52 (B)	824
	Neg.	108 (C)	1948 (D)	2056
Total Vorhersage		880	2000	2880

Kriterium = ausgeprägtes Risikopotenzial für die Begehung von Gewalt- und Sexualdelikten (Risikopotenzial gering/moderat, moderat, moderat/hoch, hoch, sehr hoch); Vorhersage = RA-Klassifikation gemäss FaST; Beobachtet = Risikopotenzial gemäss Risikoabklärung; Neg.= Kriterium nicht erfüllt; Pos.= Kriterium erfüllt; (A)=Richtig-positiv; (B)=Falsch-positiv; (C)=Falsch-negativ; (D)=Richtig-negativ.

Tabelle 10: Kennwerte der Klassifizierung für das Kriterium Identifikation eines ausgeprägten Risikopotenzials im ROS-Prozess im Kanton Zürich

Sensitivität $A/(A+C)$	Spezifität $D/(B+D)$	FP-Rate $B/(B+D)$	FN-Rate $C/(A+C)$	PPV $A/(A+B)$	NPV $D/(C+D)$	KKR $(A+D)/(A+B+C+D)$
p	p	p	p	p	p	p
.88	.97	.03	.12	.94	.95	.94

FP-Rate=Falsch-positiv-Rate; FN-Rate=Falsch-negativ-Rate; PPV=Positiver Vorhersagewert; NPV=Negativer Vorhersagewert; KKR=Korrektklassifikationsrate.

ausgeprägtes Risikopotenzial aufweisen (Segreganz). Es ist demnach sehr unwahrscheinlich, dass Personen mit einer kA- oder FaR-Klassifikation trotzdem den Bedarf für die Erstellung einer Risikoabklärung (RA-Klassifikation) aufweisen. Auch die Zusatzklassifikation FF scheint sinnvoll zu sein, da im Rahmen des forensischen Fachsupports bei 6 von 10 Fäl-

len Abklärungsbedarf festgestellt wurde und 4 von 10 Personen ein ausgeprägtes Risikopotenzial aufweisen. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass diese Befunde die Übereinstimmung des FaST-Ergebnisses mit dem nachfolgend ermittelten Risikopotenzial für die Begehung von Gewalt- und Sexualdelikten mit hoher Güte unterstützen.

**Literatur**

- Loewe-Baur M., *Der Risikoorientierte Sanktionenvollzug (ROS): Ergebnisse und Erkenntnisse einer Evaluation*, Dike Verlag, Zürich und St. Gallen 2017
- Ostschweizer Strafvollzugskonkordat (OSK), Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission über den Risikoorientierten Sanktionenvollzug (ROS) vom 30. Oktober 2015 (Fassung 27. Oktober 2017), verfügbar unter [https://justizvollzug.zh.ch/internet/justiz\\_inneres/juv/de/ueber\\_uns/organisation/osk/richtlinien\\_empfehlungen.html](https://justizvollzug.zh.ch/internet/justiz_inneres/juv/de/ueber_uns/organisation/osk/richtlinien_empfehlungen.html) [19. 3. 2019]
- Schwarzenegger Ch., Manzoni P., Baur M., *Modellversuch Risikoorientierter Sanktionenvollzug (ROS): Ergebnisevaluation Schlussbericht*, Zurich 2013, <https://www.ejpd.admin.ch/dam/data/bj/sicherheit/smv/modellversuche/evaluationsberichte/ros-schlussber-ergebnis-d.pdf> [21. 7. 2018]
- Treuthardt D., Loewe-Baur, M., Kröger, M., *Der Risikoorientierte Sanktionenvollzug (ROS) – aktuelle Entwicklungen*, Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie (SZK), 2/2018, 24–32

**Daniel Treuthardt***lic.phil.*

*Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich,  
Bewährungs- und Vollzugsdienste (BVD),  
Stv. Leiter BVD  
Leiter ROS-Administration  
Hohlstrasse 552, Postfach  
8090 Zürich  
daniel.treuthardt@ji.zh.ch*

**Melanie Kröger***B.Sc. Psychologie*

*Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich,  
Bewährungs- und Vollzugsdienste (BVD),  
ROS-Administration  
Hohlstrasse 552, Postfach  
8090 Zürich  
melanie.kroeger@ji.zh.ch*